

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Für alle Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Bezugsvorschriften des Käufers verpflichten den Verkäufer nur, wenn er deren Befolgung ausdrücklich anerkennt.

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils der nachstehenden Bedingungen ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts ohne Einfluss. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien am nächsten kommen.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro und exklusiv Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackungsrücknahme sind in den Verkaufspreisen nicht enthalten. Auf alle durch die Lieferung begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Für die Auslegung internationaler Handelsbegriffe gelten die von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen INCOTERMS in jeweils gültiger Fassung.

Gerichtsstand ist für beide Parteien Sitz der Firma des Verkäufers.

§ 2 Angebot und Lieferung

Gravierende Änderungen der Marktlage berechtigen den Verkäufer, für den laufenden Abschluss neue Preise aufzugeben. Der Käufer hat dabei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, ab Lieferwerk des Verkäufers.

Die Angabe des Verkäufers „Lieferfrist sofort“ umfasst vier Arbeitstage, „prompt“ 14 Arbeitstage vom Tag der Auftragserteilung an. Verkaufsabschlüsse „auf Abruf“ müssen innerhalb der vereinbarten Frist erledigt sein.

Bei Überschreitung der Abbruffrist ist der Verkäufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag bzw. von dem noch schwebenden Teil des Geschäftes zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Jede Teillieferung gilt als besonderer Vertrag.

Unverschuldete Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung verkaufter Waren unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso wie alle Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen o. ä., auch beim Lieferanten des Verkäufers, entbinden für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferpflicht des Verkäufers. Nach Wegfall der Behinderung ist der Verkäufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferung nachzuholen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

Im Übrigen behalten wir uns eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten jederzeit vor.

§ 3 Auftragsherstellung

Bei der Etikettierung und/oder Verpackung der für den Käufer als Auftraggeber hergestellten Produkte prüft der Verkäufer als Auftragnehmer nicht, ob verwendete Produktnamen oder sonstige, auf dem Etikett in Erscheinung tretende Darstellungen Schutzrechten Dritter unterliegen. Es obliegt allein dem Auftraggeber, sicherzustellen, dass die in der Etikettierung verwendeten Bezeichnungen oder Darstellungen nicht dem Markenschutz Dritter unterliegen und insbesondere nicht mit eingetragenen Marken Dritter identisch oder verwechslungsfähig sind. Dies gilt in gleicher Weise für die vom Auftraggeber vorgegebenen als auch für die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Produktnamen oder sonstige auf dem Etikett erscheinenden Darstellungen.

Der Auftraggeber gilt in markenrechtlicher Hinsicht als Inverkehrbringer des vom Auftragnehmer hergestellten und etikettierten Produktes. Im Falle einer markenrechtlichen Inanspruchnahme des Auftraggebers hat dieser keinerlei Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Hinblick auf sämtliche Ansprüche frei, die diesem gegenüber von dritter Seite auf der Grundlage des Markenrechts oder auf Grund sonstiger, insbesondere haftungsrechtlicher Vorschriften geltend gemacht werden. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die diesem in Folge markenrechtlicher Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

Wird im Auftrage des Käufers (Auftraggebers) die Etikettierung der Ware durch den Verkäufer (Auftragnehmer) nach Weisung des Käufers vorgenommen, so trägt der Käufer die Verantwortung für die Einhaltung insoweit bestehender gesetzlicher Vorschriften. Die Bedingungen des vorstehenden Absatzes über rechtliche Inanspruchnahme und Haftung gelten entsprechend. Ebenso gilt dieses sinngemäß für den vom Auftraggeber vorgegebene oder vom Auftragnehmer vorgeschlagene Rezepturen.

§ 4 Verladung

Die Ware reist in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch wenn franko, cif, fob oder ähnliches vereinbart ist, so dass etwaige auf dem Beförderungsweg entstehende Beschädigungen oder Gewichtsverluste zu Lasten des Käufers gehen. Anschlussgebühren, Zuschläge für Winterfracht, für Beförderung auf Kleingewässern, sowie Frachttarif-, Steuer- und Zollerhöhungen gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

§ 5 Mängelrügen

Offensichtliche und erkennbare Mängel müssen bei Empfang der Ware sofort dem Spediteur schriftlich angezeigt werden. Verdeckte Mängel können nur innerhalb von 2 Monaten nach Empfang der Ware gerügt werden. Fehlerhafte Waren sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge leistet der Verkäufer nach Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Der Käufer ist zur Minderung nicht und zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

Bei Naturerzeugnissen können, selbst bei Käufen nach Muster, Qualitäts- und Geschmacksabweichungen auftreten, die jedoch den Käufer weder zum Rücktritt noch zur Minderung oder zum Schadenersatz berechtigen. Produktspezifikationen und vergleichbare Angaben in unseren Angeboten, Katalogen etc. stellen lediglich Produktbeschreibungen dar und haben keinesfalls die Bedeutung der Zusicherung einer Beschaffenheit, der Zusicherung einer Eigenschaft oder der Abgabe einer Garantie; gleiches gilt, sofern eine Ware nach DAB oder einem anderen Arzneibuch verkauft wird.

Für Schäden, die durch Weiterverarbeitung außerhalb des Einflusses des Verkäufers entstehen, wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist jede vertragliche oder gesetzliche Haftung für unsere Produkte ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 10% weniger oder mehr als die bestellte Ware zu liefern. Diskontospesen, Wechselsteuern etc. gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zahlbar.

Für rechtzeitiges Vorzeigen, Protest, Benachrichtigung und Rückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn die Forderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Sämtliche Ansprüche des Käufers bei Mängel der Ware, einschließlich etwaiger Ersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Ware.

Rückgriffsansprüche des Käufers der in § 478 BGB bezeichneten Art sind ausgeschlossen, wenn der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig seiner Pflicht zur unverzüglichen Rüge (s. oben § 5 Satz 1 und 2) nachgekommen ist. Der Verkäufer leistet Ersatz für die notwendigen und nachgewiesenen Kosten der Nacherfüllung, die dem Käufer auf Grund eigener Inanspruchnahme durch seinen Kunden entstanden sind.

§ 6 Zahlungsverzug und Vertragsrücktritt

Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder hat er seine Zahlung eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, so ist der Verkäufer vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Er kann auch jederzeit von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, als Ersatz aller entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinns eine Pauschale von 30% der Auftragssumme zu verlangen, es sei denn, dass der Käufer einen Schaden in geringerer Höhe nachweist.

Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder ändern sich dessen rechtliche Verhältnisse, so kann der Verkäufer Sicherheitsleistung verlangen oder, falls solche verweigert wird, vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt bei Erhalt ernstzunehmender ungünstiger Auskünfte über den Käufer, sofern diese eine unmittelbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers befürchten lassen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller sonstigen fälligen, nicht fälligen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nachforderungen, bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Soweit der Käufer die Ware verarbeitet oder umbildet, gilt der Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen.

Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung etc. In diesen Fällen überträgt der Käufer Miteigentumsrechte im Voraus auf den Verkäufer, und zwar bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist nur Verwahrer. Er ist berechtigt, die Ware oder das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an den Verkäufer zu dessen Sicherheit ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist; der Käufer tritt dem Verkäufer ferner bereits jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus einem Weiterverkauf der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Ware zustehen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den ihm auf Verlangen zu benennenden Abkäufer (Dritter) von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen. Der Käufer hat dem Verkäufer etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die eingetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Das Eigentumsrecht hat auch dem Spediteur gegenüber Gültigkeit, dem die Waren mit Auftrag des Käufers oder auf Veranlassung des Verkäufers übergeben werden.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vorsichtig zu behandeln und ausreichend zu versichern; Zugriffe Dritter auf Waren, an denen nach den vorstehenden Vorschriften Rechte des Verkäufers bestehen, müssen unverzüglich angezeigt werden. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an den Verkäufer abzutreten.

Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, wird auf Verlangen des Käufers der Verkäufer insoweit seine Sicherungen nach seiner Wahl freigeben.

§ 8 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Firma des Verkäufers. Gerichtsstand ist Würzburg, der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Käufers geltend zu machen.

Abtswinder Naturheilmittel GmbH & Co. KG
D-97355 Abtswind

Stand: September 2009